

Vereibarte Sprache

Autor(en): **Luginbühl, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri**

Band (Jahr): **10 (1932)**

Heft 2

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-873597>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vereinbarte Sprache.

Von F. Luginbühl, Zürich.

Die vereinbarte Sprache für Telegramme hat bereits eine lange Entwicklung hinter sich. Es mutet die heute im Telegraphenwesen tätige Generation gewiss sonderbar an, wenn auf das Jahr 1865 zurückgegriffen werden muss. Am 17. Mai dieses Jahres kam nämlich in Paris der erste allgemeine internationale Telegraphenvertrag¹⁾ zustande, der von den Bevollmächtigten von 20 europäischen Staaten unterschrieben wurde. An der Spitze der Unterschriften steht die des schweizerischen Botschafters Kern in Paris, vielleicht dank der 1857 von der Schweiz ergriffenen Initiative zur Gründung eines europäischen Telegraphenvereins auf der für 1858 in Bern vorbereiteten Konferenz der westeuropäischen Staaten.

Im Art. 9 des Vertrages von 1865 wird u. a. bestimmt, dass die Staats- und die Diensttelegramme ganz oder teilweise in Ziffern oder in „geheimen“ Buchstaben abgefasst sein dürfen; auch Privattelegramme können so zusammengesetzt werden, wenn Abgangs- und Bestimmungsland dies zulassen. Die Ausführungsbestimmungen sagen im Abschnitt VI weiter darüber: Telegramme mit geheimen Zahlen oder Buchstaben können ganz chiffriert oder nur zum Teil chiffriert und zum andern Teil in offener Sprache geschrieben sein. Im gleichen chiffrierten Telegramm waren nur Buchstaben oder arabische Zahlen und nur in einer zusammenhängenden, mit Klammern vom offenen Text abgeschlossenen Reihe zulässig. Waren die Buchstaben oder Ziffern in Gruppen geteilt, so mussten sie durch Punkte, Kommata oder Striche getrennt werden. Der Vertrag schrieb folgende Wortzählung vor: Alle Schriftzeichen (Ziffern, Buchstaben, Interpunktionen) des chiffrierten Textes werden zusammengezählt und durch 5 geteilt. Der Quotient ist die Wortzahl, welche die chiffrierte Stelle darstellt; der Ueberschuss zählt als ein weiteres Wort. Diese Wörter werden der Zahl der Wörter in gewöhnlicher Sprache (Adresse, Unterschrift und etwaiger offener Text) zugezählt. Das Maximum der Länge des offenen Wortes war 7 Silben, das auch für richtige Wörter mit verabredeter Bedeutung gelten gelassen wurde, obschon von diesen in den Abmachungen nicht die Rede war.

Der Vertrag von Wien, Juli 1868, ist in diesem Punkt unverändert. Die Ausführungsbestimmung liess als einzige Aenderung im Abschnitt V für den gemischten Text nicht nur eine, sondern „chiffrierte Stellen“ zu, die in „Paranthesen“ gesetzt werden mussten. Punkte, Kommata oder Striche zwischen den Zahlen- oder Buchstabengruppen wurden nicht mehr verlangt, aber ergänzend wurde im Artikel des Vertrages, der von der Wortzählung des chiffrierten Textes handelt, noch erklärt, dass die zur Trennung der Gruppen verwendeten Zeichen zu zählen seien, wenn der Aufgeber nicht ausdrücklich angegeben habe, dass sie nicht befördert werden sollten.

¹⁾ 1850 Gründung des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins, nur für deutsche Staaten.

1855 Gründung des Westeuropäischen Telegraphenvereins, dem auch die Schweiz beitrifft. Beide Vereinigungen haben voneinander abweichende Bestimmungen.

Im Vertrag von Rom, Januar 1872, wurden erstmals Richtlinien über Telegramme in vereinbarter Sprache gegeben. Als vereinbarte Sprache galten Texte oder Textteile, deren Sinn für die korrespondierenden Bureaux unverständlich war, oder die Worte enthielten, welche keiner „der auf dem Gebiete der kontrahierenden Staaten gebräuchlichen Sprachen“ und nicht der lateinischen Sprache entnommen waren. Im Vertrag selbst wurde bestimmt, dass diese Wörter wie chiffrierter Text (5 Buchstaben = 1 Textwort) zu zählen seien. Eine ergänzende Bestimmung dazu findet sich im Reglement nicht, das mit Bezug auf die Privatdepeschen mit geheimem Text lediglich die Vorschrift des Reglementes von 1868 betreffend chiffrierte Depeschen und chiffrierte Stellen wiederholt. Während der Vertrag von 1865 ausschliesslich von Diplomaten und das dazu gehörende Reglement von hohen Verwaltungsmännern unterschrieben wurde, stehen unter den Verträgen und Reglementen von 1868 und 1872 die Unterschriften von einigen Diplomaten; in der Mehrzahl aber unterzeichneten hohe Funktionäre des Verkehrs-, speziell des Telegraphenwesens. Der zur Stunde noch gültige Vertrag von Petersburg, Juli 1875, wurde nur von Diplomaten unterzeichnet, das dazu gehörende Reglement zur Hauptsache von den Beigeordneten (hohe Fachmänner), in 3 Fällen vom diplomatischen Vertreter und vom Beigeordneten. Der Vertrag wurde auf 21 Artikel gekürzt, das Reglement auf LXXXIV Abschnitte erweitert. Im Vertrag, der als diplomatische Urkunde gilt, wurde nur das Grundsätzliche, Dauernde beibehalten, während Bestimmungen, die ständig dem fortschreitenden Aufstieg des Telegraphen anzupassen waren, in das die gleiche Gültigkeit habende Reglement verlegt wurden. Das Reglement muss, um Gültigkeit zu erlangen, ebenfalls von allen Verwaltungen ratifiziert werden. Diese Massnahme war so weise und so klug durchgeführt, dass der Vertrag bis jetzt 57 Jahre ohne Aenderungen gültig geblieben ist. Wegen der gewaltigen Ausdehnung des Fernsprechwesens und zur Verschmelzung mit dem internationalen Radiotelegraphenvertrag von Washington, November 1927, wird er bei der nächsten Telegraphenkonferenz von Madrid vermutlich erweitert werden.

Der Vertrag von 1875 (Petersburg) sagt bezüglich der Privatdepeschen in Geheimschrift nur noch, dass die Staaten, welche Geheimschrift in den abgehenden und ankommenden Telegrammen nicht gestatten, gehalten sind, solche durch ihr Gebiet transitieren zu lassen; die übrigen Bestimmungen sind ins Reglement verwiesen. Die Sachlage betreffend die chiffrierten Telegramme und die als vereinbarte Sprache anzusehenden Wörter, die einer nicht zulässigen Sprache entnommen sind, blieb für die europäischen Länder unverändert. Die seit 1865 beigetretenen aussereuropäischen Verwaltungen — unter den hohen vertragschliessenden Teilen war 1875 z. B. der Schah von Persien vertreten — wurden ermächtigt, „auf ihren Linien Privattelegramme, welche geheime

Buchstaben enthalten, nicht zuzulassen.“ Die bezahlte „Collationierung“ wurde eingeführt und konnte von jedem Absender benutzt werden, wogegen ihm die Gebühr des Telegrammes vergütet wurde, wenn dieses wegen Fehlern in der Uebersmittlung seinen Zweck offenbar nicht erreichen konnte. Für Privattelegramme mit Geheimschrift in Zahlen oder Buchstaben war die bezahlte „Collationierung“ obligatorisch, eine Vorschrift, die anlässlich der Revision von London, Juli 1879, wieder aufgehoben wurde. Eine ganz wesentliche Änderung erfuhren in Petersburg die Bestimmungen für die Zählung der Wörter in offener Sprache: statt je 7 Silben auf 1 Wort — wie 1865 bestimmt worden war — wurde das Maximum für die Länge eines Wortes auf 15 Buchstaben nach dem „Morse'schen Alphabet“ festgesetzt, im ausser-europäischen Verkehr auf 10 Buchstaben. Ziffern oder Buchstabengruppen zählen auf je 5 Zeichen als 1 Textwort. Diese Änderung wirkte sich später auf die vereinbarten Wörter aus, weshalb sie hier erwähnt werden musste.

Das in London im Juli 1879 revidierte Reglement teilt die geheime Sprache in vereinbarte und chiffrierte. Der Abschnitt VIII bestimmte mit Bezug auf die vereinbarte Sprache u. a. folgendes:

1. Man versteht unter vereinbarter Sprache die Anwendung von Worten, von denen zwar jedes einzelne einen richtigen Sinn hat, welche aber unter sich keine zusammenhängenden, für die verkehrenden Bureaux verständlichen Sätze bilden.

2. Diese Worte werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die Korrespondenz in vereinbarter Sprache aufgestellt sind, deren Zusammensetzung jedoch ändert, je nachdem es sich um den europäischen oder ausser-europäischen Verkehr handelt.

3. Im europäischen Verkehr dürfen die Telegramme in vereinbarter Sprache nur Worte aus bestimmten Sprachen enthalten. Jede Verwaltung bezeichnet unter den Sprachen, welche auf dem Gebiet des Staates, dem sie angehört, gebräuchlich sind, diejenigen, welche sie für die internationale Telegraphen-Korrespondenz zulässig erachtet. Die Worte eines nämlichen Telegramms dürfen nur einer und derselben Sprache angehören.

4. Im ausser-europäischen Verkehr dürfen die Telegramme in vereinbarter Sprache nur Worte aus der deutschen, englischen, spanischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen und lateinischen Sprache enthalten. Ein Telegramm kann jedoch aus Worten mehrerer der genannten Sprachen zusammengesetzt sein.

5. Die Eigennamen sind aus den Wörterbüchern ausgeschlossen. Sie werden für Telegramme in vereinbarter Sprache nur mit ihrer gewöhnlichen Bedeutung zugelassen.

An der folgenden Konferenz in Berlin, September 1885, wurden die in der Ziffer 4 genannten 8 Sprachen auch in vereinbartem Text innerhalb Europas vorgeschrieben und die Wortlänge erstmals auf 10 Buchstaben nach dem Alphabet Morse für sämtliche Vertragsländer festgelegt. In chiffrierten Telegrammen wird, wie schon seit 1879, unterschieden nach dem Bestimmungsland: Im Europaverkehr zählen je 5 Ziffern und der Ueberschuss, im ausser-europäischen je 3 Ziffern und der Ueberschuss als je 1 Textwort.

Die Revision von Paris im Juni 1890 beschränkte die Verwendung von Buchstabengruppen mit geheimer Bedeutung auf die Staatstelegramme; im privaten Verkehr durften in den chiffrierten Telegrammen nur arabische Zahlen verwendet werden. Handelsmarken allein waren zulässig. Das auf Beschluss der Wiener Konferenz von 1868 gebildete Internationale Bureau der Telegraphenverwaltungen erhielt, um verschiedenen Missbräuchen im Verkehr in vereinbarter Sprache abzuwehren, den Auftrag, ein amtliches Wörterbuch auszuarbeiten, das vorerst neben den andern Wörterbüchern verwendet, 3 Jahre nach der Herausgabe jedoch obligatorisch in Gebrauch genommen werden sollte.

Einsprachen der interessierten Kreise — Hersteller und Benützer — veranlassten die Konferenz von Budapest, Juli 1896, das Wörterbuch mit Wörtern von 4 bis 10 Buchstaben aus den zum Verkauf angebotenen und in Benützung stehenden Codes in den zulässigen 8 Sprachen zu ergänzen. Ueber die definitive Einführung des amtlichen Wörterbuches wurde der Entscheid auf die nächste Konferenz verschoben. Die 2. Auflage des Wörterbuches umfasste schliesslich in vier Bänden 1,180,000 Wörter, nachdem in die 1. Auflage vom Oktober 1894 rund 250,000 Wörter aus 136 im Handel käuflichen oder von Geschäftshäusern selbst angefertigten und dem Internationalen Bureau zur Verfügung gestellten Codes aufgenommen worden waren.

Die Revisionskonferenz von London, Juli 1903, wagte jedoch die obligatorische Einführung des amtlichen Wörterbuches nicht. Sie bestimmte für die vereinbarte Sprache die Benützung von Wörtern, die weder in einer noch in mehreren der für die telegraphische Korrespondenz zulässigen Sprachen verständliche Sätze bilden. Die einzelnen Wörter müssen aber, sei es in der Wirklichkeit entsprechend oder künstlich gebildet, aus Silben zusammengestellt sein, die nach den 8 bereits früher bezeichneten Sprachen ausgesprochen werden können. Die Bestimmungen über die chiffrierte Sprache wurden dahin erweitert, dass nun auch Wörter, Namen, Ausdrücke oder Buchstabenzusammenstellungen, welche den Vorschriften über die gewöhnliche oder über die vereinbarte Sprache nicht entsprechen, in die chiffrierten Telegramme aufgenommen werden durften. Anzuführen ist noch, dass die Londoner Konferenz auf das Recht, die Vorlage des benützten Wörterbuches zu verlangen, verzichtete.

Im revidierten Reglement von Lissabon, Juni 1908, wurde in den Grundbestimmungen über die Zusammensetzung der vereinbarten Wörter genauer festgelegt, dass die Silben nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch (selon l'usage courant) sollten ausgesprochen werden können. Neu wurde vereinbart, dass die künstlich gebildeten Wörter keine mit Akzent versehenen Buchstaben enthalten dürfen und die Verbindungen ae, aa, ao, oe, ue (in den Kunstwörtern auch ch) als 2 Buchstaben gezählt werden.

Die zur Korrespondenz in vereinbarter Sprache bestimmten Codes konnten den eigens hiezu bezeichneten Telegraphen-Verwaltungen (Deutschland, England, Frankreich) unterbreitet werden, um den Interessenten Gewissheit zu verschaffen, dass die darin

enthaltenen Wörter den neuen Bedingungen entsprächen. Im Amtsblatt 1913 ist die Liste der etwa 120 Codes enthalten, die bis dahin vom Ausschuss geprüft worden waren. Nach dem Weltkrieg ist der Ausschuss nicht mehr zusammengetreten und an der Konferenz von Paris 1925 aufgehoben worden. Die Bestimmungen über die Wortbildung der chiffrierten Sprache blieben soweit unverändert, als auch diese Kategorie keine mit Akzent versehenen Buchstaben mehr enthalten darf.

Die Konferenz von Lissabon hat u. a. noch 2 wichtige Beschlüsse allgemeiner Natur gefasst, die hier angeführt werden dürfen. Der Name des Internationalen Bureaus der Telegraphenverwaltungen wurde in *Internationales Bureau des Weltelegraphenvereins* umgeändert. Weiter wurde vom Vertreter der französischen Regierung auf die Vorschläge des Präsidenten, die nächste Konferenz in Paris, der Wiege des Weltelegraphenvereins, und zwar zur 50jährigen Feier der Gründung, im Jahr 1915 abzuhalten, und weiter in Paris zur Erinnerung an diese Tatsache ein Denkmal zu errichten, der Vorschlag gemacht, dieses Denkmal in Bern aufzustellen, wo ein Weltpostdenkmal im Bau begriffen war. Damit gab der französische Vertreter wiederum der Schweiz die Ehre, wie ihr im Jahre 1865 die Ehre zugekommen war, die Gründungskonferenz durch ihren Gesandten Kern leiten zu lassen.

1915 — Weltkrieg; die Konferenz konnte nicht stattfinden, und das Denkmal wurde erst 1922 errichtet.

Vertreter der im Weltkrieg alliierten und verbündeten Grossmächte sind am 8. Oktober 1920 in Washington zur Besprechung der Bildung einer „Union Universelle des Communications électriques“ zusammengetreten. Nach Prüfung der verschiedenen Gesichtspunkte bezüglich Land- und Seetelegraphie, Telephonie und Radiotelegraphie wurden Projekte für einen Vertrag und ein Reglement aufgestellt, in denen alle diese Gebiete einheitlich geregelt werden sollten. Der Entwurf enthält Bestimmungen, die eigentümlich anmuten. So lautet der Art. 17: „Il est établi un Conseil Universel des Communications Electriques, composé de représentants des Etats-Unis d'Amérique, de la France, de la Grande-Bretagne, de l'Italie et du Japon, et de quatre autres représentants choisis par les autres parties signataires et qui seront désignés à chaque Conférence Générale des Hautes Parties Contractantes.“

Obschon dieser Weltrat für das elektrische Nachrichtenwesen nur Vorschlagsrecht hätte haben sollen, wären die fünf alliierten Grossmächte darin doch stets in der Mehrheit gewesen. Erfährt man weiter, dass ihm u. a. auch das Bureau Central (das jetzige Weltelegraphenbureau in Bern) hätte unterstellt werden sollen, so begreift man die Bedenken, die von allen Seiten und namentlich auch aus den südamerikanischen Staaten laut wurden. Die Konferenz von Paris (1925) erklärte sich unkompetent, den Vertrag von 1875 abzuändern.

Im Entwurf von 1920 waren bezüglich der Abfassung der Telegramme drei Kategorien vorgesehen: 1. Gewöhnliche (offene) Sprache; 2. Gruppierte Sprache (*langage groupé*), und 3. chiffrierte Sprache. Die „gruppierte“ Sprache wurde ähnlich umschrieben

wie die vereinbarte Sprache: Sie bestehe aus Gruppen von Wörtern oder Silben, verständlich oder nicht, vorausgesetzt, dass sie nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche einer der bekannten acht Sprachen ausgesprochen werden könnten. Gruppierung, also Zusammenziehung von verständlichen Wörtern innerhalb der zulässigen Länge von 10 Buchstaben, war vorgesehen nach allen Richtungen mit einer Wortgebühr von über 75 Centimes.

Der erst nach dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund möglich gewordene Zusammentritt der nächsten Telegraphenkonferenz erfolgte 1925 in Paris. Diese fand sich in der Angelegenheit der vereinbarten Sprache einer verschlimmerten Sachlage gegenüber. Nach Friedensschluss (1919) war die während der Kriegszeit fast allgemein unterdrückte vereinbarte Sprache nach und nach wieder überall als zulässig erklärt worden. Gleichzeitig waren Codewörterbücher in Gebrauch gelangt, die nicht mehr auf der Grundlage der Aussprechbarkeit aufgebaut waren, sondern, wie z. B. der Western Union Code, auf dem System des Zweibuchstabenunterschiedes. Ein ähnlicher Code ist auch der ABC-Code 6th edition. Der Western Union Code enthält von rund 400,000 Wörtern zu 5 Buchstaben etwa 100,000, d. h. 25% solcher, die nur einen Vokal oder lauter Konsonanten aufweisen; der ABC-Code 6th edition hat auf 88370 Ausdrücke rund 6000 oder 7% solcher Wörter.

Der Gebrauch dieser Wörter, der in Amerika und von den Kabelgesellschaften unbeschränkt zugelassen wurde, zeitigte Schwierigkeiten verschiedener Art. Bei der Annahme war der Schalterbeamte im Zweifel, ob er die betreffenden Wörter als chiffrierte oder als vereinbarte Sprache berechnen müsse; er geriet oft in Widerspruch mit den Aufgebern, die sich auf ihr Codebuch beriefen. Die Uebermittlung der unaussprechbaren Wörter war erschwert, beanspruchte mehr Aufmerksamkeit und veranlasste die Beamten zu häufigern amtlichen Wiederholungen (Ct). Die Schweizer Telegraphenverwaltung verfügte in einer für die Benützer der neuen Codes entgegenkommenden Weise, dass jedes Halb-Wort wenigstens einen Vokal enthalten müsse, ansonst es als chiffriert anzusehen sei, wodurch das ganze Wort ein chiffriertes wurde und, weil 2×5 Buchstaben enthaltend, mit 2 Taxeinheiten gerechnet werden musste. Damit war aber die Schwierigkeit in der Uebermittlung nicht behoben; die Uebereinstimmungen nahmen zu.

Das deutsche R. P. M. ergriff die Initiative, um die neuen Verhältnisse zu reglementieren und Vorschriften und Praxis wieder in Uebereinstimmung zu bringen. Man glaubte in der Festsetzung der Länge der Codewörter auf 5 Buchstaben Abhilfe zu erkennen. Umfangreiche praktische Versuche in mehreren Verwaltungen mit Texten in Zehnbuchstaben- und in Fünfbuchstaben-Wörtern ergaben übereinstimmend, dass die Texte mit fünfbuchstabigen Wörtern schneller und mit weniger Fehlern abgespielt wurden als der gleiche Text in zehnbuchstabigen Gruppen. Obschon die in den Vorschriften des internationalen Reglementes gegebene Freiheit, Wörter der offenen Sprache bis zu 15 Buchstaben Länge als 1 Taxeinheit zu berechnen, in keiner Sprache — auch nicht in der deutschen Sprache mit ihren zusammengesetzten Wörtern —

ausgenutzt werden kann, weil die durchschnittliche Buchstabenanzahl der Wörter von deutschen Telegrammen nur 8 ausmacht, während die Codewörter die erlaubte Länge von 10 Buchstaben ausnützen, war man bereit, entgegenzukommen und die fünf-buchstabigen Codewörter billiger zu berechnen.

Der Baum des zehnbuchstabigen Wortes fiel allerdings nicht auf den ersten Streich. An der internationalen Konferenz der Telegraphenverwaltungen vom September/Okttober 1925 in Paris kam die vorberatende Unterkommission zu keiner Einigung. Die Bestimmungen von Lissabon von 1908 betreffend die vereinbarte Sprache wurden mit unwesentlichen textlichen Aenderungen wieder aufgenommen. Die dem fünf-buchstabigen Codewort gewidmete Konferenz von Cortina d'Ampezzo, August 1926, brachte es zu bestimmten Vorschlägen an die Telegraphenverwaltungen. Aber nur dank einem Kompromiss wurde im September 1928 in Bruxelles ein Provisorium möglich, mit dem ein Versuch zur Einführung des fünf-buchstabigen Codewortes zu ermäßigtem Tarif neben dem zehnbuchstabigen zum vollen Tarif gewagt wurde. Eine Kommission besprach dann im Jahre 1928 noch einige Einzelheiten in Bern, um das fünf-buchstabige Codewort besser zu umgrenzen.

Aus dem Anlauf der Befürworter des fünf-buchstabigen Codewortes ging in Brüssel der ein gänzlich verändertes Aussehen zeigende Artikel 9²⁾ hervor. Der Grundsatz, dass die Wörter der vereinbarten Sprache aus Silben zusammengesetzt sein sollen, die nach den früher erwähnten acht europäischen Sprachen ausgesprochen werden können, wurde fallen gelassen. Die vereinbarte Sprache setzt sich nun aus Wörtern zusammen, die künstlich gebildet sind, oder

²⁾ Man beachte die arabische Zahl 9; die Pariser Konferenz 1925 hatte endlich die schwerfälligen römischen Zahlen für die Artikelbezeichnung fallen gelassen und sie für die Numerierung der XXXI Kapitel benützt.

aus wirklichen Wörtern, die aber nicht die Bedeutung haben, die ihnen in der Sprache, der sie angehören, ordentlicherweise zukommt, oder aus einer Mischung von wirklichen Wörtern der beschriebenen Art und künstlich gebildeten Wörtern. Diese Wörter werden der Kategorie A zugezählt und dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten. Bis zu 5 Buchstaben müssen sie mindestens einen Vokal, bis zu 6, 7 oder 8 Buchstaben zwei, bis zu 9 oder 10 Buchstaben mindestens drei Vokale aufweisen. In den Wörtern über 5 Buchstaben muss sich mindestens ein Vokal unter den fünf ersten Buchstaben befinden und ein weiterer im Wortrest.

Für die Telegramme mit Wörtern der Kategorie B werden in bezug auf die Beschaffenheit der Wörter weder Bedingungen gestellt noch Einschränkungen irgendwelcher Art gemacht. Sie dürfen je Einheit nur fünf Buchstaben enthalten. Der Gebrauch von Ziffern ist jedoch nicht zulässig. Diese Kategorie wird im Verkehr gekennzeichnet durch den Dienstvermerk — CDE — und wird im aussereuropäischen Taxbereich zu $\frac{2}{3}$, im europäischen zu $\frac{3}{4}$ der vollen Gebühr berechnet. Im Gegensatz zu der in Lissabon erlassenen Bestimmung, wonach die Aufgeber von vereinbarten Telegrammen ihren Code den Verwaltungen zur Begutachtung vorlegen können, welche Bestimmung 1925 in Paris fallen gelassen wurde, legt nun die Brüsselerrevision den Absendern die Verpflichtung auf, den Code vorzulegen, wenn sie dazu aufgefordert werden, sofern die Wörter einem Code der Kategorie A entnommen, d. h. zehnbuchstabig sind.

Die Bestimmungen über die Abfassung der Telegramme in chiffrierter Sprache wurden in Brüssel lediglich redaktionell verbessert.

Die vereinbarte Sprache hat ihre Entwicklung offenbar noch nicht abgeschlossen.

Verschiedenes — Divers.

Numerazione dei servizi speciali. A Roma, ai vigili del fuoco sono stati assegnati questi numeri telefonici: 4444, 5555 e 6666. La misura è geniale ed opportuna; i predetti tre numeri, essendo ben distinti e facilissimi a ricordarsi, agevolano la chiamata e ne aumentano la sicurezza.

* * *

Liebhaber von Mikrophonkapseln.

Kann man Liebhaber von Mikrophonkapseln sein? Diese Frage ist, wie es scheint, mit ja zu beantworten, denn letztthin wurde ein Anhänger dieses neuesten Sportes am Bahnhof einer bekannten Schweizerstadt entdeckt. Nachdem er die einzige dort vorhandene automatische Sprechstation mehrmals ausser Betrieb gesetzt hatte, ohne dass es gelungen wäre, ihm das Handwerk zu legen, kam das Telephonamt auf den Gedanken, ihm auf technischem Wege beizukommen. Durch entsprechende Aenderung und Ergänzung der Schaltung wurde erreicht, dass in der Zentrale eine Glocke ertönte, sobald in der Sprechstation am Mikrophon herumgeschraubt wurde. Die Zentrale erhielt Auftrag, der Bahnhofsbeamten vom Ertönen dieser Glocke durch dreimaligen telephonischen Anruf Kenntnis zu geben. Dies war für die Bahnbeamten das Zeichen, in der Sprechstation Nachschau zu halten.

Der Erfolg liess nicht lange auf sich warten. Schon am zweiten Tage wurde der Missetäter, ein noch ganz junger Mann, erwischt und der Polizei übergeben. Zitternd holte er aus seinen Unterkleidern die entwendete Kapsel hervor.

Das Urteil des Gerichtes lautete: Wegen Diebstahls und Sachschädigung zum Nachteil der Telephonverwaltung eine Gefängnisstrafe von einem Monat, Bezahlung der Gerichtskosten und Schadenersatz an das Telephonamt.

Die Gefängnisstrafe wurde dem Verurteilten bedingt erlassen; immerhin wurde er unter Schutzaufsicht gestellt. *Wk.*

* * *

La première communication téléphonique avec Constantinople.

La première conversation téléphonique entre la Suisse et Constantinople a été échangée dimanche le 7 février. La communication a été établie à l'aide des circuits Genève-Bucarest, Bucarest-Sofia et Sofia-Constantinople dernièrement constitués. L'audition a été satisfaisante. Dans ces conditions, l'administration suisse tâchera d'ouvrir les relations aussitôt que possible. *Fbg.*

* * *